



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 5. Dezember 2023 / Nr. 854

Kantonale Volksabstimmung vom 19. November 2023: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Bau- und Umweltdepartement / St / RELEG / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 7. Dezember 2023

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 19. November 2023 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekannt gegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und am 27. November 2023 nach Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) im Amtsblatt (ABI 2023-00.127.305, ABI 2023-00.127.309, ABI 2023-00.127.313) veröffentlicht worden:

- Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 ist mit 50'804 Ja-Stimmen gegen 27'102 Nein-Stimmen angenommen worden (33.22.05).
- Die Einheitsinitiative «Klimafonds St.Gallen» ist mit 21'566 Ja-Stimmen zu 56'105 Nein-Stimmen abgelehnt worden.
- In der Beantwortung der Stichfrage ist der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 mit 52'452 Stimmen der Einheitsinitiative «Klimafonds St.Gallen» mit 19'533 Stimmen vorgezogen worden.
- Der Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist mit 51'118 Ja-Stimmen gegen 29'850 Nein-Stimmen angenommen worden (22.23.01).
- Der Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen ist mit 59'073 Ja-Stimmen gegen 20'027 Nein-Stimmen angenommen worden (35.22.01).

Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen. Nach Art. 111 Abs. 1 WAG ist die Regierung zuständig, nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis festzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 19. November 2023 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 111 Abs. 1 WAG beschliesst die Regierung:

1. Das endgültige Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 19. November 2023 wird gemäss Bericht der Staatskanzlei festgestellt.



2. Folgende Erlasse wurden am 19. November 2023 rechtsgültig:
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030;
 - Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
 - Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen.

3. Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2024 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030;
 - Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
 - Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen.

4. Veröffentlichung von Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

